

Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Neuindling Süd/Ost“

durch Deckblatt Nr. 2

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist:

A) Hauptgebäude

1.)	Kasse	90 m ²
2.)	Food	730 m ²
3.)	Getränke	470 m ²
4.)	Trockensortiment	490 m ²
5.)	Drogerie	370 m ²
6.)	<u>Non-Food</u>	<u>580 m²</u>
	Gesamtverkaufsfläche	2.730 m ²
	Lager	ca. 600 m ²
B.)	Fachmarkt	
1.)	Textilmarkt etc.	ca. 500 m ²
C.)	max. zulässig Geschoßfläche	3.300 m ²
	max. zulässige Verkaufsfläche Lebensmittel und Getränke	1.700 m ²

3. Maß der baulichen Nutzung:

zu 3.1.1 Wandhöhe max. 5,60 m

Begründung:

Im Stadteil Neuindling fehlt es bisher an einem vielseitigen Einkaufsmarkt. Mit der Erweiterung des Sondergebietes um den Fachbereich „Lebensmittel“ kann einer ortsnahen Versorgung Rechnung getragen werden.

Insgesamt gesehen stellt das Plangebiet mit einer Geschoßflächengröße von ca. 3.300 m² für ein Mittelzentrum kein Problem dar.

Pocking, den 19.12.1997

Stadt Pocking

I.A.

K r a h

Bauverwaltung